Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3594

29. 01. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

A. Problem

Durch diesen Gesetzentwurf soll das Recht Verurteilter, eine Wiederaufnahme des gegen sie durchgeführten Strafverfahrens zu erreichen, durch eine Ergänzung der Wiederaufnahmegründe um Rechtsanwendungsfehler erweitert werden. Nach bisher geltendem Recht ist eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten grundsätzlich nur möglich, wenn sich später herausstellt, daß die tatsächlichen Grundlagen des Urteils unzutreffend waren. Das Ziel, das mit der Wiederaufnahme verfolgt wird, nämlich die Durchbrechung der Rechtskraft, um Fehlurteile aus der Welt zu schaffen und Gerechtigkeit herzustellen, gebietet es aber auch, Fehler bei der Rechtsanwendung als Wiederaufnahmegrund zuzulassen. Denn hierdurch wird das Gerechtigkeitsempfinden der Allgemeinheit mindestens ebenso stark verletzt wie in Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, daß das Urteil auf einer falschen Tatsachengrundlage basiert.

Andererseits soll die Möglichkeit, zuungunsten des Angeklagten eine Wiederaufnahme zu betreiben, eingeschränkt werden, da eine Durchbrechung der Rechtskraft in diesen Fällen wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des „ne bis in idem" (Artikel 103 Abs. 3 GG) nach dem Vorbild ausländischer Rechtsordnungen absoluten Ausnahmecharakter haben sollte.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt u. a. vor:

1. Reform der Wiederaufnahmegründe zugunsten des Verurteilten durch
   - Ersetzung der bisherigen speziellen Wiederaufnahmegründe wegen Tatsachenfehlern durch einen allgemeinen Wiederaufnahmegrund,
   - Einführung eines neuen Wiederaufnahmegrundes bei Vorliegen offensichtlicher Rechtsfehler,
   - Konkretisierung der Erheblichkeitsprüfung im Additions- und Probationsverfahren,
   - Erweiterung der Wiederaufnahmeziele,
   - Einführung eines Wiederaufnahmegrundes für Urteile, die gegen die Europäische Menschenrechtskonvention oder Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßen;
2. Beschränkung der Wiederaufnahmemöglichkeit zuungunsten des Angeklagten auf Mord und Völkermord;
3. Einführung der Möglichkeit, über den Wiederaufnahmeantrag in mündlicher Verhandlung zu entscheiden;
4. Einführung einer allgemeinen Vorschrift über die Bekanntmachungsbefugnis bei Urteilsaufhebung.

C. Alternativen

Es sind bisher keine alternativen Gesetzentwürfe eingebracht worden.

D. Kosten

Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung des Wiederaufnahmerechts werden aufgrund der Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zugunsten des Verurteilten voraussichtlich zusätzliche Kosten für die Durchführung von Wiederaufnahmeverfahren entstehen. Andererseits ist dadurch mit einer gewissen Kostenminderung zu rechnen, daß aufgrund der Einschränkung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Angeklagten weniger Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 359 wird wie folgt gefaßt:

„§ 359

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig,

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht oder
2. wenn im Urteil enthaltene offensichtliche Rechtsfehler oder durch das Urteil oder das letztinstanzliche Hauptverhandlungsprotokoll bewiesene offensichtliche Verletzungen der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze geltend gemacht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen aus der Sicht des Wiederaufnahmegerichts die Möglichkeit begründen, daß sie zur Freisprechung des Angeklagten, zur Verfahrenseinstellung, zu einer wesentlich milderen Bestrafung oder zu einer wesentlich anderen Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung führen.

(2) Die Geltendmachung von Rechtsfehlern gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn das erstinstanzliche Urteil in der zweiten Instanz bestätigt worden ist.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zuzulassen, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Konventionswidrigkeit des Urteils festgestellt hat. Dasselbe gilt, wenn sich aus einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ergibt, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts beruht."

2. § 362 wird wie folgt gefaßt:

„§ 362

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des freigesprochenen Angeklagten ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen jeden begründeten Zweifel ausschließen, daß der Angeklagte in einer neuen Hauptverhandlung der Begehung eines Mordes (§ 211 StGB) oder Völkermordes (§ 220a StGB) überführt werden wird."

3. § 363 wird gestrichen; § 364a a. F. wird § 363.

4. § 364 wird gestrichen; § 364b a. F. wird § 364.

5. § 368 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel oder kein offensichtlicher Rechtsfehler i. S. des § 359 Abs. 1 Nr. 2 angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen."

6. § 370 wird wie folgt gefaßt:

„§ 370

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 ist begründet, wenn es aus der Sicht des Wiederaufnahmegerichts wahrscheinlich ist, daß das weitere Verfahren zur Freisprechung des Angeklagten, zur Verfahrenseinstellung, zu einer wesentlich milderen Bestrafung oder zu einer wesentlich anderen Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung führen wird. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 ist begründet, wenn die darin aufgestellten Behauptungen genügende Bestätigung gefunden haben.

(2) Über die Begründetheit eines Antrags auf Wiederaufnahme gemäß § 359 Abs. 1 Nr. 1 oder § 362 entscheidet das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder nach seinem Ermessen, über die Begründetheit eines Antrags nach § 359 Abs. 1 Nr. 2 nach seinem Ermessen in mündlicher Verhandlung unter Beteiligung des Antragstellers, des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft. Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gelten die §§ 213 bis 218 entsprechend.

(3) Ist der Antrag begründet, ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an."

7. § 371 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder auf Freisprechung zu erkennen oder das Verfahren einzustellen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

(2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft, den Verurteilten sofort freisprechen, wenn die Sache genügend geklärt ist."

8. § 371 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Nach § 371 wird folgender § 371a eingefügt:

„§ 371a

(1) Enthielt das frühere Urteil eine Bekanntmachungsbefugnis und ist von ihr Gebrauch gemacht worden, so ist die Aufhebung des Urteils ebenfalls mit der Befugnis zur Bekanntmachung zu verbinden. Ist das frühere Urteil durch die Pressestelle des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht worden, so ist auf Antrag des Angeklagten anzuordnen, daß die Aufhebung in gleicher Weise bekanntgemacht wird.

(2) Wird die frühere Verurteilung ohne Erneuerung der Hauptverhandlung aufgehoben, so ist die Aufhebung auf Verlangen des Antragstellers im Bundesanzeiger bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1996

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Peter Enders
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Erika Simm
Wieland Sorge
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Dieter Wiefelspütz
Rudolf Scharping
und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

A. Anlaß des Entwurfs

Das Wiederaufnahmerecht dient dazu, das Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse an formaler Rechtssicherheit auf der einen Seite und dem Interesse an materieller Gerechtigkeit auf der anderen Seite auszugleichen. Es gestattet deshalb in bestimmten Fällen, die Rechtskraft eines Urteils durch dessen Aufhebung zu durchbrechen und das Verfahren von neuem durchzuführen.

1. Nach bisher geltendem Recht ist eine solche Rechtskraftdurchbrechung aufgrund der in den §§ 359, 362 StPO a. F. abschließend aufgezählten Wiederaufnahmegründe grundsätzlich nur dann möglich, wenn sich nachträglich herausgestellt hat, daß die dem Urteil zugrundeliegenden Tatsachenfeststellungen unzutreffend waren.

2. Eine gesetzliche Ausnahme, die bei nachträglich erkannten Rechtsanwendungsfehlern eine Wiederaufnahme zuläßt, stellt § 79 Abs. 1 BVerfGG dar, wovon Urteile erfaßt werden, bei denen Rechtsnormen angewendet wurden, die bzw. deren Auslegung das Bundesverfassungsgericht später für nichtig erklärt hat. Eine Wiederaufnahme ist gemäß § 359 Nr. 3, § 362 Nr. 3 StPO a. F. außerdem u. a. bei vorsätzlich falscher Rechtsanwendung (§ 336 StGB) durch die an der Entscheidung beteiligten Richter oder Schöffen möglich. Dieser Wiederaufnahmegrund verdeutlicht, daß auch eine falsche Anwendung des Gesetzes zu einem ungerechten Urteil führen kann, das aufgehoben werden muß. Jedoch ist der danach erforderliche Vorsatz, auf den es aus der Sicht des zu Unrecht Verurteilten auch nicht ankommt, nur in den seltensten Fällen nachweisbar und die praktische Bedeutung dieses Wiederaufnahmegrundes deshalb denkbar gering.

   Ein krasses Beispiel aus jüngster Zeit für die fragwürdigen Konsequenzen, zu denen die gegenwärtige Konzeption der Wiederaufnahmegründe führen kann, bietet die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall Carl von Ossietzky (Beschluß vom 3. Dezember 1992, abgedruckt in: NJW 1993, 1481; vgl. dazu: Jürgen Meyer, ZRP 1993, 290), durch das die Aufhebung eines Urteils des Reichsgerichts aus dem Jahre 1931 abgelehnt wurde, das Carl von Ossietzky wegen Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt hatte, weil er 1929 in der „Weltbühne" auf die völkerrechtswidrige Aufrüstung der deutschen Luftstreitkräfte aufmerksam gemacht hatte („Windiges in der deutschen Luftfahrt").

   Nachdenklich stimmt auch die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 11. Oktober 1985, abgedruckt in: NJW 1986, 1425), daß Strafurteile eines deutschen Gerichts nicht analog § 359 Nr. 5 StPO a. F. oder § 79 Abs. 1 BVerfGG aufgehoben werden können, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) festgestellt hat.

   Schließlich ist auch auf die Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts und aus jüngerer Zeit auf die Problematik der NS-Wehrmachtsjustiz- und der SED-Unrechtsurteile hinzuweisen.

   Diese Beispielsfälle verdeutlichen die Reformbedürftigkeit des Wiederaufnahmerechts, um rechtliche Möglichkeiten dafür zu schaffen, auf offensichtlich falscher Rechtsanwendung beruhende Fehlurteile aufheben zu können.

3. Gesetzlicher Klarstellung bedürfen auch die in Rechtsprechung und Literatur nicht abschließend und zufriedenstellend beantworteten Fragen, wann die Geltendmachung eines Wiederaufnahmegrundes innerhalb des Additions- bzw. des Probationsverfahrens „erheblich" ist.

B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

1. Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

Die Gründe, auf die ein Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Verurteilten gestützt werden kann, werden vereinheitlicht und um Rechtsanwendungsfehler erweitert.

a) In § 359 StPO a. F. werden absolute Wiederaufnahmegründe (§ 359 Nr. 1 bis 3 StPO a. F.), absolut-relative Gründe (§ 359 Nr. 4 StPO a. F.) und relative Gründe (§ 359 Nr. 5 StPO a. F.) unterschieden, bei denen unterschiedliche Anforderungen an die kausale Verknüpfung zwischen dem jeweiligen Wiederaufnahmegrund und dem Urteil im Rahmen der Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung des Wiederaufnahmeantrags gestellt werden. Dies hat in der Vergangenheit häufig zu Unklarheit bei der Rechtsanwendung und zu Unsicherheit bei den Betroffenen geführt.

   Auf diese komplizierte Regelung, durch die – insbesondere bei den sog. absoluten Wiederaufnahmegründen der § 359 Nr. 1 bis 3 StPO a. F. im Hinblick auf die Regelungen der §§ 364, 370 Abs. 1 StPO a. F. – anläßlich der Zulässigkeitsprüfung häufig Hoffnungen des Antragstellers geweckt werden, die bereits bei der Begründetheitsprüfung wieder zerstört werden müssen, sollte im Interesse der Rechtskraft, der Klarheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und auch im Interesse des Angeklagten verzichtet werden. Statt dessen wird für Tatsachenfehler ein allgemeiner

Wiederaufnahmegrund des „Vorbringens neuer Tatsachen oder Beweismittel" eingeführt, bei dessen Geltendmachung die Möglichkeit einer abweichenden, für den Verurteilten günstigeren Entscheidung dargelegt werden muß.

Dieser Wiederaufnahmegrund erfaßt alle unter § 359 StPO a. F. fallenden Konstellationen und dient damit der Rechtsvereinfachung.

b) Diesen Zweck verfolgt auch die Klarstellung der Frage, welche Anforderungen an die Darlegung der Wahrscheinlichkeit, daß bei zutreffender Tatsachengrundlage ein für den Verurteilten günstigeres Urteil gefällt worden wäre, also bei der Überprüfung von Zulässigkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags gestellt werden müssen. Über die Art und Weise, wie diese sog. Erheblichkeitsprüfung vorzunehmen ist, besteht in Rechtsprechung und Literatur zum geltenden Recht keine Einigkeit.

Besonders umstritten ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob bei der Beurteilung der Zulässigkeit und Begründetheit eines Wiederaufnahmeantrags auf die Rechtsansicht des früheren Gerichts oder die des Wiederaufnahmegerichts abzustellen ist. Diese Frage kann richtigerweise nur dahin gehend beantwortet werden, daß das Wiederaufnahmegericht bei seiner Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag seine eigene Rechtsauffassung zugrunde zu legen hat. Denn abgesehen davon, daß eine Entscheidung darüber, wie ein anderes Gericht auf anderer Tatsachengrundlage entschieden hätte, spekulativen Charakter hat und deshalb in der Praxis sehr schwierig zu treffen sein dürfte, wäre das Wiederaufnahmegericht anderenfalls verpflichtet, auch erkanntermaßen unzutreffende Rechtsauffassungen und Gesetzesauslegungen des ersten Gerichts zu übernehmen, was im Widerspruch zu dem mit der Wiederaufnahme verfolgten Zweck, eine sachlich richtige Entscheidung zu treffen, stünde. Deshalb sind die Zulässigkeit und die Begründetheit eines Wiederaufnahmeantrags aus der Sicht des Wiederaufnahmegerichts zu beurteilen.

Um in möglichst vielen Fällen einen Wiederaufnahmeantrag nicht schon bei der Zulässigkeitsprüfung scheitern zu lassen, sondern eine sachliche Prüfung des Wiederaufnahmeantrags durch eine Beweisaufnahme über die neu vorgebrachten Tatsachen im Probationsverfahren zu ermöglichen, bietet sich eine Abstufung der Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit einer für den Verurteilten günstigeren Entscheidung zu stellen sind, im Additions- und im Probationsverfahren an. Danach reicht es für die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags aus, wenn in diesem dargelegt wird, daß aufgrund des neuen Tatsachen- und Beweismaterials die Möglichkeit einer Verbesserung des Urteils besteht, während der Antrag nur dann begründet ist, wenn sich – gegebenenfalls aufgrund einer Beweisaufnahme gemäß § 369 StPO – die Wahrscheinlichkeit einer Urteilsverbesserung ergeben hat. Diese Differenzierung ist dem Strafprozeßrecht bei der Bewertung der Intensität eines Tatverdachts (Anfangsverdacht und hinreichender Tatverdacht) bekannt und dürfte daher bei der Rechtsanwendung keine Probleme aufwerfen. Eine solche Abstufung wird auch der Zielsetzung des Wiederaufnahmeverfahrens besser gerecht als die bisherige Regelung, die durch Unsicherheiten bei der Auslegung des Begriffs „zu begründen geeignet" in § 359 Nr. 5 StPO a. F. gekennzeichnet ist. Denn nach den bisher aufgestellten Anforderungen wird im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung häufig ein Gewißheitsgrad verlangt, der ohne die Durchführung einer Beweisaufnahme über das neu vorgebrachte Tatsachen- oder Beweismaterial praktisch überhaupt nicht erreicht werden kann.

c) Die grundlegendste Änderung des bisherigen Wiederaufnahmerechts zugunsten des Verurteilten stellt die Einführung eines neuen Wiederaufnahmegrundes dar, der eine Urteilsaufhebung unter bestimmten Umständen auch bei nachträglich festgestellten offensichtlichen Rechtsfehlern gestattet. Dies ist erforderlich, weil ein Fehlurteil ebenso auf rechtlichen wie auf tatsächlichen Mängeln beruhen kann und die Art des Fehlers aus der Sicht des Betroffenen unter Umständen kaum unterscheidbar ist, insbesondere weil es sich für ihn dabei um eine eher zweitrangige Frage der Begründungstechnik handelt.

Für materielle Rechtsfehler versteht sich das von selbst. Aber auch schwerwiegende Verfahrensfehler können es für das Rechtsgefühl der Allgemeinheit unerträglich machen, das darauf beruhende Urteil aufrechtzuerhalten. Hierunter fallen Verletzungen des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Abs. 3 GG) und seiner Ausprägungen, die durch Rechtsprechung sowie Verfassungs- und Prozeßrechtsliteratur so weit konkretisiert sind, daß eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet ist. Dazu gehören beispielsweise das Verbot der Doppelbestrafung (Artikel 103 Abs. 3 GG), das Recht auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 GG), der Öffentlichkeitsgrundsatz (§§ 169 ff. GVG) und die Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 MRK). Deshalb wird die Wiederaufnahme auch zugelassen, wenn ausweislich des letztinstanzlichen Hauptverhandlungsprotokolls oder des Urteils selbst solche Verstöße gegen rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze vorlagen, sofern sie offensichtlich sind.

Das Kriterium der „Offensichtlichkeit" dient – vergleichbar dem Neuheitsbegriff bei der Wiederaufnahme wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel – der Einschränkung der Wiederaufnahmemöglichkeiten. Dieses Kriterium steht mit dem durch die Wiederaufnahme verfolgten Zweck, einen Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit herbeizuführen, in Einklang. Denn nur durch Rechtsanwendungsfehler, die auch für Rechtsunkundige ohne weiteres erkennbar sind, weil beispielsweise ein völlig unhaltbarer Rechtsstandpunkt vertreten wird, wird das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung in einer Weise beeinträchtigt, die es unerträglich macht, das Urteil

bestehen zu lassen. An der Offensichtlichkeit des Rechtsfehlers fehlt es regelmäßig, wenn das Urteil in zweiter Instanz bestätigt wurde, so daß in diesen Fällen keine Wiederaufnahme aufgrund von Rechtsfehlern begehrt werden kann.

d) Daneben wird die Feststellung der Konventionswidrigkeit eines Urteils durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als selbständiger obligatorischer Wiederaufnahmegrund zugunsten des Verurteilten eingeführt, da das geltende Recht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diesbezüglich eine Lücke aufweist. Die Schließung dieser Lücke ist zur Stärkung der Idee unveräußerlicher Menschenrechte und im Hinblick auf die gebotene Respektierung internationaler Verträge und internationaler Justizorgane dringend erforderlich.

   Ebenso muß die Bedeutung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) auch für nationale Strafverfahren im Wiederaufnahmerecht Anerkennung finden. Das Gemeinschaftsrecht gewinnt zunehmend Einfluß auf die nationale Strafrechtspflege, was sich bislang vornehmlich im Wirtschaftsstrafrecht niederschlägt.

e) Als zulässige Verfahrensziele der Wiederaufnahme werden neben den bzw. anstelle der bisherigen Möglichkeiten eine Einstellung des Verfahrens und eine wesentlich mildere Bestrafung eingeführt. Letzteres ist wegen § 363 StPO a. F. nach bisher geltendem Recht nicht zulässig, sofern eine mildere Bestrafung aufgrund desselben Strafgesetzes, das bei der ursprünglichen Entscheidung angewendet wurde, erreicht werden soll. Das führt zu Wertungswidersprüchen, da für einen Wiederaufnahmeantrag die Möglichkeit ausreicht, daß aufgrund eines anderen, milderen Strafgesetzes eine geringfügig mildere Bestrafung erfolgt (§ 359 Nr. 5 StPO a. F.), während die Gewißheit, daß aufgrund des angewandten Strafgesetzes eine bedeutend mildere Bestrafung angemessen gewesen wäre, z. B. wegen verminderter Schuldfähigkeit (vgl. § 363 Abs. 2 StPO a. F.), nicht ausreicht (§ 363 StPO a. F.). Zur Harmonisierung der Wiederaufnahmemöglichkeiten wird deshalb als zulässiges Verfahrensziel auch eine wesentlich mildere Bestrafung eingeführt, unabhängig davon, ob diese aufgrund des angewandten oder eines anderen Strafgesetzes erreicht werden soll. Die Beschränkung auf wesentliche Änderungen des Strafmaßes ist – abweichend vom geltenden Recht (vgl. § 359 Nr. 5 StPO a. F.) – wegen des Ausnahmecharakters der Wiederaufnahme erforderlich, da dieses Instrument nicht der Herbeiführung unwesentlicher Urteilsänderungen dienen soll. Denn durch eine nur geringfügig falsche Strafzumessung wird der Rechtsfrieden nicht oder jedenfalls nicht in unerträglicher Weise gestört. Dieses einschränkende Kriterium ist dem geltenden Recht bereits im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme zur Erreichung einer „wesentlich anderen Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung" (§ 359 Nr. 5 StPO a. F.) bekannt und daher durch Rechtsprechung und Literatur hinreichend konkretisiert.

   Konsequenterweise muß neben der Herbeiführung einer wesentlich milderen Bestrafung als Verfahrensziel auch die Möglichkeit geschaffen werden, durch die Wiederaufnahme eine Verfahrenseinstellung, z. B. wegen geringer Schuld gemäß § 153 Abs. 3 StPO, zu erreichen: Denn die Einstellung des Verfahrens liegt aus der Sicht des Angeklagten etwa zwischen Freispruch und Bestrafung. Wenn diese beiden Verfahrensziele zulässig, das dazwischenliegende Ziel der Verfahrenseinstellung aber unzulässig wäre, würde eine systemwidrige Lücke entstehen, die sich durch die Einführung der Verfahrenseinstellung als zusätzliches Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens schließen läßt.

2. *Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten*

a) An der bereits im bisherigen Recht geltenden Einschränkung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Angeklagten gegenüber denjenigen zugunsten des Verurteilten muß festgehalten werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß ein zu Unrecht erfolgter Freispruch das Rechtsempfinden der Allgemeinheit in der Regel weniger verletzt als eine ungerechtfertigte Verurteilung. Darüber hinaus stellt ein aus Mangel an Beweisen erfolgter Freispruch kein Fehlurteil, sondern die von der Strafprozeßordnung vorgesehene rechtmäßige Entscheidung dar, weshalb nicht wegen jeder nachträglich festgestellten Tatsache oder jedes erst nach dem Urteil entdeckten Beweismittels eine Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet werden darf. Hinzu kommt, daß den staatlichen Strafverfolgungsbehörden im Unterschied zum Angeklagten vielfältige Mittel zur Sachverhaltsaufklärung und Beweismittelbeschaffung zur Verfügung stehen, so daß erwartet werden muß, daß alle den Angeklagten be- und entlastenden Tatsachen und Beweise bereits im ersten Verfahren beigebracht werden.

b) Um dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des „ne bis in idem" (Artikel 103 Abs. 3 GG), der nach einhelliger Auffassung über den engen Wortlaut hinaus nicht nur die doppelte Bestrafung, sondern auch die mehrfache Durchführung eines Strafverfahrens wegen derselben Tat verbietet, stärker als bisher Geltung zu verschaffen und um dem schutzwürdigen Interesse des Angeklagten, nicht wegen derselben Tat mehrmals angeklagt und den damit verbundenen physischen, psychischen und finanziellen Belastungen ausgesetzt zu werden, Rechnung zu tragen, muß die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Angeklagten noch weiter als im bisher geltenden Recht eingeschränkt werden. Hierfür spricht auch, daß die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten in der strafgerichtlichen Praxis nur etwa 8 % der gesamten Wiederaufnahmeverfahren ausmacht (vgl. Jürgen Meyer, Wiederaufnahmereform, 1977, S. 66 Fußnote 340 m. w. N.), woraus man folgern kann, daß lediglich ein geringes kriminalpolitisches Bedürfnis an der Beibehaltung der bisherigen Regelung besteht.

Diese Feststellung wird in dem Entwurf dadurch umgesetzt, daß die ungünstige Wiederaufnahme nur gegen freigesprochene Angeklagte zugelassen wird, die in dem neuen Verfahren vermutlich wegen Mordes oder Völkermordes verurteilt werden. Denn in diesen Fällen werden der Rechtsfrieden und das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung durch einen ungerechten Freispruch in mindestens ebenso starkem Maße beeinträchtigt wie durch die Verurteilung eines unschuldigen Angeklagten, was auch die grundlegende Wertentscheidung des § 78 Abs. 2 StGB belegt, derzufolge die genannten Verbrechen, die als einzige Delikte unserer Rechtsordnung mit lebenslanger Freiheitsstrafe als absolutes Strafmaß bedroht sind, nicht verjähren.

c) Angesichts der einschneidenden Wirkungen der Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig durch Freispruch abgeschlossenen Verfahrens und der Bedeutung des Tatvorwurfs muß in diesen Fällen bereits bei der Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags ein höherer Grad an Wahrscheinlichkeit einer anschließenden Verurteilung („Ausschluß jedes begründeten Zweifels") gefordert werden als bei der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten hinsichtlich einer späteren Veränderung des Urteils oder bei der erstmaligen Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens.

3. *Verfahrensrecht*

a) Anders als im bisher geltenden Recht wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über das Begründetsein des Wiederaufnahmeantrags bei der Geltendmachung von Rechtsfehlern in das Ermessen des Gerichts gestellt und in den anderen Fällen der Geltendmachung von Tatsachenfehlern auf Antrag des Verurteilten stets durchgeführt, um diesem und den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den veränderten Gesichtspunkten in der gebotenen Weise und Ausführlichkeit zu äußern und ihren schriftlich vorgetragenen Argumenten Nachdruck verleihen zu können.

Hierbei muß der Öffentlichkeitsgrundsatz (§§ 169ff. GVG) eingeschränkt werden, um dem möglicherweise bei einer Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrags zugunsten des Verurteilten oder bei der Feststellung der Begründetheit eines zuungunsten des Angeklagten gestellten Wiederaufnahmeantrags in der Öffentlichkeit entstehenden unzutreffenden Eindruck, es handele sich um eine sachliche Bestätigung des ersten Urteils und damit quasi um eine erneute Verurteilung, entgegenzutreten.

b) Die bereits nach § 371 Abs. 4 StPO a. F. für den Fall der Freisprechung ohne Hauptverhandlung bestehende Möglichkeit, die Aufhebung des Urteils mit einer Bekanntmachungsbefugnis zu verbinden, wird auf alle Fälle der Aufhebung des früheren Urteils erweitert, um eine öffentlichkeitswirksame Rehabilitierung zu ermöglichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 359 StPO, Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten)

In § 359 Abs. 1 Nr. 1 StPO n. F. werden die bisherigen Wiederaufnahmegründe des § 359 StPO a. F. durch den allgemeinen Wiederaufnahmegrund des „Beibringens neuer Tatsachen oder Beweismittel" für alle Arten von Tatsachenfehlern zusammengefaßt.

Ähnlich wie in § 359 Nr. 5 StPO a. F. und im Unterschied zu § 359 Nr. 1 bis 4 StPO a. F. wird dabei in allen Fällen ein Ursächlichkeitszusammenhang zwischen dem Tatsachenfehler und dem angefochtenen Urteil gefordert. Denn es entspricht – wie auch § 370 Abs. 1, 2. Halbsatz StPO a. F. zu entnehmen ist – nicht dem Sinn und Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens, dieses um seiner selbst willen oder zur „Ahndung" von Fehlern bei der Tatsachenfeststellung durchzuführen, wenn nicht einmal entfernt die Möglichkeit besteht, daß bei zutreffender Tatsachengrundlage ein für den Verurteilten günstigeres Urteil gefällt worden wäre.

Auch im übrigen stimmt § 359 Abs. 1 Nr. 1 StPO n. F., insbesondere hinsichtlich des Neuheits-Begriffs, im wesentlichen mit § 359 Nr. 5 StPO a. F. überein, so daß bei der Anwendung der neuen Vorschrift weitgehend auf Rechtsprechung und Literatur zu § 359 Nr. 5 StPO a. F. zurückgegriffen werden kann.

In § 359 Abs. 1 Nr. 2 StPO n. F. wird als neuer Wiederaufnahmegrund die Geltendmachung von offensichtlichen Rechtsfehlern eingeführt. Denn durch ein darauf beruhendes Urteil kann das Rechtsgefühl der Allgemeinheit im Einzelfall mindestens ebenso stark verletzt werden wie durch Urteile, die auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage beruhen. Ein sachlicher Grund für die Beibehaltung der grundsätzlichen Ausschließung von Rechtsfehlern aus dem Kreis der Wiederaufnahmegründe ist deshalb nicht ersichtlich.

Dabei kann es sich um Verletzungen von materiellen Rechtsnormen oder von Verfahrensrecht handeln: Erstere liegen beispielsweise bei der Verhängung gesetzlich nicht vorgesehener Rechtsfolgen oder bei der analogen Anwendung von strafrechtlichen Normen zum Nachteil des Verurteilten vor. Um Verfahrensfehler minderer Bedeutung (z. B. Verletzung von Frist- und Formvorschriften) auszuschließen, stellen nur Verletzungen der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze (Artikel 20 Abs. 3 GG) Rechtsfehler dar, die im Wiederaufnahmeverfahren geltend gemacht werden können. Dabei ist insbesondere an die Verletzung der Unschuldsvermutung, des Verbots der Doppelbestrafung, des Rechts auf den gesetzlichen Richter und anderer Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips zu denken. Um in diesen Fällen eine rasche Beurteilung der Zulässigkeit von Wiederaufnahmeanträgen, die auf solche Verfahrensfehler gestützt werden, zu ermöglichen und umständliche Nachforschungen entbehrlich zu machen, müssen sie sich

entweder aus dem Urteil oder dem letztinstanzlichen Hauptverhandlungsprotokoll ergeben.

Zusätzlich wird die Wiederaufnahme wegen beider Arten von Rechtsfehlern durch das Offensichtlichkeits-Kriterium eingeschränkt, da hierdurch sichergestellt werden kann, daß nicht jeder juristische Meinungsstreit eine Wiederaufnahmemöglichkeit eröffnet. Offensichtlich ist ein Rechtsfehler in diesem Sinne nur dann, wenn er auch für einen Rechtsunkundigen ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn dem Urteil eine unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vertretbare Rechtsansicht zugrunde liegt. Nur ein allgemeingültiger Rechtsgedanke kann auch offensichtlich sein. Es gibt allerdings auch Fehler, die dem Rechtsunkundigen mangels elementarer Rechtskenntnisse nicht ohne weiteres auffallen, die aber dennoch unstreitig von jedem Rechtskundigen als offensichtliche Rechtsfehler angesehen würden (z. B. Verurteilung wegen eines straflosen Versuchs). Auf die Sicht eines Rechtsunkundigen ist in diesen Fällen nur insoweit abzustellen, als es um das klare und einfache Nachvollziehen des Rechtsfehlers geht.

Wenn ein Urteil in zweiter Instanz bestätigt worden ist, fehlt es regelmäßig an der Offensichtlichkeit, so daß ein Wiederaufnahmeantrag in diesem Fall nicht auf das Vorliegen von Rechtsfehlern gestützt werden kann.

Am Ende von § 359 Abs. 1 n. F. wird klarstellend darauf hingewiesen, daß die Prognose darüber, ob bei zutreffender Tatsachengrundlage und richtiger Rechtsanwendung ein für den Verurteilten günstigeres Urteil gefällt worden wäre, aus der Sicht des Wiederaufnahmegerichts zu treffen ist.

Hierdurch soll der zur gegenwärtigen Rechtslage herrschende Streit entschieden werden, der seitens der Rechtsprechung überwiegend dahin gehend entschieden worden ist, daß die Sichtweise des ersten Gerichts maßgebend sei. Dies wird dem Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens, nachträglich eine sachlich richtige Entscheidung zu treffen, jedoch nicht gerecht, da nach dieser Meinung das Wiederaufnahmegericht unter Umständen an unrichtige Rechtsauffassungen oder Gesetzesauslegungen des ersten Gerichts gebunden wäre, was eine richtige Entscheidung zwangsläufig verhindern würde.

Dabei muß das Wiederaufnahmegericht im Aditionsverfahren feststellen, ob die Möglichkeit einer Veränderung des Urteils zugunsten des Verurteilten besteht. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad entspricht demjenigen, der bei der Beurteilung des sog. Anfangsverdachts für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens festzustellen ist, d. h. der Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte Person eine Straftat begangen hat.

Als neue Verfahrensziele werden am Ende von § 359 Abs. 1 StPO n. F. neben einem Freispruch oder einer wesentlich anderen Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung die Erreichung einer Verfahrenseinstellung oder einer wesentlich milderen Bestrafung eingeführt.

Letzteres ist erforderlich, um eine überzeugendere Konzeption im Vergleich zum bisherigen Recht (§ 359 Nr. 5, § 363 StPO a. F.) zu erreichen. Denn es kann nicht allein darauf ankommen, aufgrund welchen Strafgesetzes eine Strafe verhängt wurde bzw. bei zutreffender Tatsachengrundlage und richtiger Rechtsanwendung hätte verhängt werden müssen. Diese ausschließlich an formale Kriterien anknüpfende Betrachtungsweise kann im Einzelfall zu einem zufälligen und von der dogmatischen Einordnung einer Strafrechtsnorm (Straftatbestand oder Zumessungsvorschrift) abhängigen, willkürlich erscheinenden Ergebnis führen. Richtigerweise ist deshalb – wie auch bei der Wiederaufnahme zur Erreichung einer wesentlich anderen Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 359 Nr. 5 StPO a. F., § 359 Abs. 1 StPO n. F.) – eine an materiellen Kriterien orientierte Betrachtungsweise zugrunde zu legen und darauf abzustellen, ob bei zutreffender Tatsachengrundlage und richtiger Rechtsanwendung ein Strafmaß hätte verhängt werden müssen, das mit dem tatsächlich verhängten in einem solchen Mißverhältnis steht, daß eine Aufrechterhaltung des letzteren für das Rechtsgefühl der Allgemeinheit unerträglich wäre. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Strafmilderung kann auf die von Rechtsprechung und Literatur zu § 359 Nr. 5 StPO a. F. entwickelten Kriterien hinsichtlich der Maßregeln der Besserung und Sicherung zurückgegriffen werden.

Neben den genannten Verfahrenszielen ist auch die Einstellung des Verfahrens ein legitimes Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens, da anderenfalls eine Lücke zwischen dem Verfahrensziel des Freispruchs und der Strafmilderung entstünde.

Durch § 359 Abs. 3 Satz 1 StPO n. F. wird der Mißstand des bisherigen Rechts behoben, das es nicht erlaubte, im Falle einer durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Konventionswidrigkeit das Urteil eines deutschen Strafgerichts aufzuheben. Dies ist aber erforderlich, um der Konvention Geltung zu verschaffen. Deshalb ist in solchen Fällen die Zulassung der Wiederaufnahme obligatorisch.

§ 359 Abs. 3 Satz 2 StPO n. F. bezieht sich demgegenüber auf Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, durch die festgestellt wird, daß Europäisches Gemeinschaftsrecht durch den nationalen Strafgesetzgeber nicht vertragsgerecht umgesetzt ist. In diesem Zusammenhang spielen auch europäische Grundrechte eine Rolle, wenn es um die Auslegung von Gemeinschaftsrecht im Verhältnis zur Anwendung von nationalem Strafrecht geht. Dabei gewinnt die Rechtsprechung des EuGH Bedeutung für das nationale Strafrecht nur dort, wo es sich um Rechtsgebiete handelt, die der Kompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers unterfallen.

Zu Nummer 2 (§ 362 StPO, Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten)

Auch bei der Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten werden die bisherigen Wiederaufnahmegründe (§ 362 Nr. 1 bis 4 StPO a. F.) durch den Fall des „Beibringens neuer Tatsachen oder Beweis-

mittel" (§ 362 StPO n. F.) ersetzt. Demnach ist die ungünstige Wiederaufnahme im Unterschied zu den Änderungen bei der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten auch weiterhin nur wegen Tatsachenfehlern zulässig.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, daß als Verfahrensziel der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nur noch die Verurteilung wegen Mordes oder Völkermordes in Betracht kommt. Das beruht auf der Überlegung, daß ein ungerechtfertigter Freispruch eher hinnehmbar ist als eine unrichtige Verurteilung. Dem Interesse an Beständigkeit der ursprünglichen Entscheidung kommt daher gegenüber dem Interesse an einer gerechten Entscheidung regelmäßig höheres Gewicht zu als bei der zu Unrecht gegen einen Angeklagten ergangenen Entscheidung. Die Abwägung der gegenläufigen Interessen führt jedoch dann zu einem Überwiegen des Bedürfnisses, eine sachlich unrichtige Entscheidung aufzuheben, wenn es um die schwersten Verbrechen geht, die unsere Rechtsordnung kennt.

Die für die Zulässigkeitsprüfung notwendige Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung ist hier gegenüber der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten verschärft, indem der „Ausschluß jedes begründeten Zweifels" gefordert wird. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad entspricht dem des dringenden Tatverdachts, der beispielsweise für den Erlaß eines Haftbefehls (§ 112 Abs. 1 Satz 1 StPO) erforderlich ist.

Zu Nummer 3 (§ 363 StPO, Unzulässigkeit)

Da in § 359 Abs. 1 StPO n. F. als zulässiges Verfahrensziel der Wiederaufnahme eine wesentlich mildere Bestrafung (aufgrund des angewandten oder eines anderen Strafgesetzes) eingeführt wird, ist § 363 StPO a. F., der diese Möglichkeit gerade ausschloß, überflüssig geworden und wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 364 StPO, Behauptung einer Straftat)

Diese Vorschrift wird aufgehoben, da auch die früheren Wiederaufnahmegründe des § 359 Nr. 1 bis 4 StPO a. F. und des § 362 Nr. 1 bis 3 StPO a. F. gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 368 StPO, Verwerfung wegen Unzulässigkeit)

Diese Vorschrift wird in ihrer Formulierung der Neuregelung des § 359 StPO angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 370 StPO, Entscheidung über das Begründetsein)

Durch § 370 Abs. 1 Satz 1 StPO n. F. wird der Grad an Wahrscheinlichkeit bestimmt, der nach der Beweisaufnahme (§ 369 StPO) über das Begründetsein eines Wiederaufnahmeantrags zugunsten des Verurteilten (§ 359 StPO) gegeben sein muß, damit der Antrag begründet ist.

Hiernach muß die „Wahrscheinlichkeit" bestehen, daß das weitere Verfahren zu einem der genannten Verfahrensziele führen wird. Dieser Gewißheitsgrad entspricht dem sog. hinreichenden Tatverdacht, der vorliegen muß, damit Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet werden kann (§ 170 Abs. 1, § 203 StPO). Die gesetzliche Festlegung des Wahrscheinlichkeitsgrades dient damit der Klarstellung und Vereinheitlichung der aufgrund der bisherigen Formulierung in § 370 Abs. 1 StPO a. F. in der Praxis teilweise unterschiedliche Handhabung.

Im übrigen wird die Formulierung des § 370 Abs. 1 Satz 1 StPO der Neufassung des § 359 Abs. 1 StPO im Hinblick auf die neu eingeführten Verfahrensziele der wesentlich milderen Bestrafung und der Verfahrenseinstellung sowie der dort festgelegten Betrachtungsweise bei der Beurteilung der Frage, ob bei zutreffender Tatsachengrundlage und richtiger Rechtsanwendung eine für den Verurteilten günstigere Entscheidung zu treffen ist („aus der Sicht des Wiederaufnahmegerichts"), angepaßt.

§ 370 Abs. 1 Satz 2 StPO n. F. regelt die Entscheidung über die Begründetheit eines Wiederaufnahmeantrags zuungunsten des Angeklagten (§ 362 StPO) und legt den dafür erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad fest. Dieser stimmt mit dem gemäß § 362 StPO n. F. für die Zulässigkeit erforderlichen Ausmaß an Gewißheit überein, so daß ein Wiederaufnahmeantrag zuungunsten des Angeklagten begründet ist, wenn auch nach der Überprüfung der vorgebrachten neuen Tatsachen oder Beweismittel gemäß § 369 StPO noch der dringende Verdacht besteht, daß der Angeklagte sich des Mordes oder des Völkermordes schuldig gemacht hat.

Im Unterschied zum bisherigen Recht ermöglicht § 370 Abs. 2 StPO n. F. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Entscheidung über die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags. Insbesondere bei Wiederaufnahmeanträgen, die auf neu vorgebrachtes Tatsachen- oder Beweismaterial gestützt werden (§ 359 Abs. 1 Nr. 1, § 362 StPO n. F.) kann eine mündliche Erörterung angebracht sein, so daß sie in diesen Fällen auf Antrag des Angeklagten obligatorisch ist. Ansonsten kann das Gericht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach seinem Ermessen anordnen, z. B. zur Erörterung von Rechtsfragen bei einem Wiederaufnahmeantrag gemäß § 359 Abs. 1 Nr. 2 StPO n. F.

Als Verfahrensbeteiligte, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, werden am Ende von § 370 Abs. 2 Satz 1 StPO n. F. der Antragsteller, der Angeklagte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft genannt. Dadurch wird der Öffentlichkeitsgrundsatz (§§ 169ff. GVG) eingeschränkt, um zu verhindern, daß aufgrund einer mündlichen Verhandlung, die nicht zu einer Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten oder zu einer Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten führt, in der Öffentlichkeit negative Eindrücke entstehen, die in diesem Verfahrensstadium, in dem noch keine sachliche Entscheidung über den eigentlichen Tatvorwurf getroffen wird, unzutreffend sind.

§ 370 Abs. 3 StPO n. F. entspricht sachlich § 370 Abs. 2 StPO a. F.

Zu den Nummern 7 und 8 (§ 371 StPO, Freisprechung ohne Hauptverhandlung)

§ 371 Abs. 1 StPO a. F. wird in Übereinstimmung mit § 359 Abs. 1 StPO n. F. um das Verfahrensziel der Einstellung des Verfahrens ergänzt.

§ 371 Abs. 2 StPO a. F. wird der neuen Wiederaufnahmemöglichkeit wegen Rechtsfehlern angepaßt, indem am Ende des Absatzes die Formulierung „wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen" durch „wenn die Sache genügend geklärt ist" ersetzt wird, da bei eindeutigen Rechtsanwendungsfehlern eine Erneuerung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist, wenn feststeht, daß der Verurteilte bei Zugrundelegung der zutreffenden Rechtsansicht freigesprochen werden muß.

§ 371 Abs. 3 StPO a. F. bleibt unverändert.

§ 371 Abs. 4 StPO a. F. wird durch die nachfolgende Vorschrift des § 371 a Abs. 2 StPO n. F. ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 371 a StPO, Bekanntmachungsbefugnis)

Durch § 371 a Abs. 1 Satz 1 StPO n. F. wird nach dem Vorbild des § 371 Abs. 4 StPO a. F. die Anordnung einer Bekanntmachungsbefugnis für das aufhebende Urteil eingeführt, sofern das frühere Urteil mit einer Bekanntmachungsbefugnis verbunden war, von der auch Gebrauch gemacht worden ist.

Diese Möglichkeit besteht nach neuem Recht auch dann, wenn die Aufhebung erst nach Erneuerung der Hauptverhandlung stattfand, da eine Veröffentlichung in diesem Fall zur Rehabilitierung des zu Unrecht Verurteilten nicht weniger notwendig ist als bei einer Urteilsaufhebung ohne neue Hauptverhandlung gemäß § 371 StPO n. F. Die Hauptverhandlung findet in diesem Fall zwar öffentlich statt (§§ 169 ff. GVG), besitzt aber in der Regel keine den genannten Publikationsmethoden gleichwertige Öffentlichkeitswirkung.

Auf Antrag des Angeklagten ist gemäß § 371 Abs. 1 Satz 2 StPO n. F. ebenfalls eine Bekanntmachung durch die Pressestellen von Gericht oder Staatsanwaltschaft anzuordnen, um auf diese Weise quasi eine „Gegendarstellung" wie bei der im Zivilrecht anerkannten Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichte zu erreichen.

§ 371 a Abs. 2 StPO n. F. entspricht § 371 Abs. 4 StPO a. F. und wird wegen des Sachzusammenhangs an dieser Stelle plaziert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333